

Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Wochenmarktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 i. V. m. den §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 30.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührentarif
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hinte betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Gebührentarif

- (1) Das Marktstandgeld beträgt je Stand eine Grundgebühr von 5,00 € (brutto).
- (2) Der vorstehende Gebührensatz wird für jeden Veranstaltungstag erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Wochenmärkte werden durch die Gemeinde Hinte – Geschäftsbereich II Bürgerservice – am Markttag an den Verkaufsständen eingezogen. Für die Entrichtung des Marktstandgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt, die auf Verlangen der Gemeinde Hinte vorzuzeigen ist. Wird eine Empfangsbescheinigung nicht unverzüglich vorgezeigt, so gilt das Marktstandgeld als nicht entrichtet.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Wochen-Marktordnung für die Gemeinde Hinte vom 07. Juni 1967 und die Gebührenordnung der Gemeinde Hinte für die Benutzung des Marktes (Marktgebührenordnung) mit dem dazugehörigen Gebührentarif zur Marktgebührenordnung für die Benutzung des Marktplatzes in der Gemeinde Hinte vom 07. Juni 1973 außer Kraft.

Hinte, den 30. März 2015



M. Eertmoed
Der Bürgermeister

